Stadt Bad Münstereifel
- Der Bürgermeister
Az:

Bad Münstereifel, den 02.09.2026

Nr. der Ratsdrucksache: **304-XII/Z-1**

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Tourismus und Mobilität	15.09.2026
Rat	06.10.2026

Zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung:

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:
Kurzfristige Erstellung eines Hitzeaktionsplans für Bad Münstereifel
hier: Ausarbeitung der Verwaltung

Berichterstatterin: Frau Abadi

() Kosten €:

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
() ja / () nein
() Nothaushalt / Übergangswirtschaft

() Anlagen sind beigefügt

() Die Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden.
() Kostenstelle _____ Konto _____
() Folgekosten: () ja / () nein _____ € jährlich
() Beschlussausführung bis _____

Ausgearbeitet:		Beteiligt:		Mitgezeichnet:
	GBA		**20.1**	
	PR		**SGL**	
			AL	
			Dez	

Bürgermeister

An der Abstimmung hat/haben (wegen Befangenheit) nicht teilgenommen:

() zurückgezogen () vertagt () von der Tagesordnung abgesetzt

() verwiesen in den _____

Abstimmungsergebnis:

UmTouMo	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
Rat	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen

1. Sachverhalt:

Mit Antrag vom 31.08.2026 beantragt die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die kurzfristige Erstellung eines Hitzeaktionsplans für Bad Münstereifel sowie die Umsetzung erster Maßnahmen bis zum Frühjahr 2027. Der Wortlaut des Fraktionsantrags wird unter Ziffer 8 als Beschlussalternative A wiedergegeben. Die Verwaltung legt mit Alternative B einen stufenweisen, an den bestehenden Zuständigkeiten sowie den verfügbaren personellen und finanziellen Kapazitäten ausgerichteten Prüf- und Vorgehensvorschlag vor.

Die Stadt beginnt nicht bei null. Bereits 2022 wurde beschlossen, mit dem Kreis Euskirchen in Kontakt zu bleiben und sich an der Planung zu beteiligen (RD 785-XI). Der Kreistag beauftragte 2024 die Kreisverwaltung mit der Erstellung eines kreisweiten Hitzeaktionsplans. Im August 2026 wurde der „Hitzeaktionsplan für den Kreis Euskirchen und seine Kommunen, Version 1.0/2026“ veröffentlicht. Bad Münstereifel war an der Erarbeitung beteiligt; das Thema wird zudem im interkommunalen Klimateam bearbeitet. Der Kreis bezeichnet die Erstversion als Grunddokument, das jährlich fortgeschrieben wird. Erkenntnisse und Daten aus dem Jahr 2026 sollen in die voraussichtlich im Frühjahr 2027 fertiggestellte Folgeversion einfließen (Kreis Euskirchen, Hitze-Info-Portal, Abruf am 08.09.2026).

Der Kreis-Hitzeaktionsplan bildet damit eine aktuelle gemeinsame Grundlage für Gesundheitsinformation, Hitzewarnung, Zielgruppenansprache sowie die Zusammenarbeit zwischen Kreis und Kommunen. Viele mittel- und langfristige Maßnahmen liegen jedoch in kommunaler Entscheidungshoheit. Erforderlich ist deshalb keine inhaltsgleiche Doppelplanung, sondern eine verbindliche örtliche Umsetzung mit klaren Schnittstellen.

Der Handlungsbedarf ist fachlich belegt. Zum 31.12.2024 waren 27,8 Prozent der Bevölkerung Bad Münstereifels mindestens 65 Jahre alt; für 2035 wird ein Anteil von 33,2 Prozent modelliert. Die Klimaanalyse NRW 2026 weist im Stadtgebiet räumliche Bereiche mit dringendem oder erweitertem Handlungsbedarf sowie mit erhöhter Sensitivität hochaltriger Menschen aus. Das Robert Koch-Institut schätzte bis Kalenderwoche 34/2026 bundesweit vorläufig 16.300 hitzebedingte Sterbefälle. Diese modellierte Bundeszahl darf weder proportional auf Bad Münstereifel übertragen noch als Zahl lokal gezählter Fälle verstanden werden.

Die im Kreisplan erwähnte Planung öffentlicher Trinkbrunnen entspricht nach dem ablehnenden Ratsbeschluss Nr. 233-XII/Z-1 vom 02.06.2026 nicht mehr dem aktuellen kommunalen Beschlussstand.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung, derzeit weder einen weiteren, inhaltsgleichen städtischen Hitzeaktionsplan noch ein umfassendes kommunales Umsetzungsprogramm mit verbindlichen Arbeitspaketen aufzustellen. Der Kreis-Hitzeaktionsplan soll vielmehr als gemeinsame fachliche Grundlage genutzt werden. In einem ersten Schritt ist zu prüfen, welche seiner Inhalte und Maßnahmen unter Berücksichtigung der kommunalen Zuständigkeiten und der vorhandenen personellen und finanziellen Kapazitäten auf Bad Münstereifel übertragen werden können. Dabei sollen vorrangig bestehende Strukturen des Kreises Euskirchen und des interkommunalen Klimateams genutzt werden. Über die Umsetzung ressourcenintensiver Maßnahmen ist nach Vorlage belastbarer Angaben zu Zuständigkeiten, Kosten, Personalbedarf und Finanzierung gesondert zu entscheiden.

2. Rechtliche Würdigung

Nach dem derzeit geltenden Recht empfiehlt § 5 Absatz 3 des Klimaanpassungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (KlAnG NRW) den Gemeinden und Gemeindeverbänden, Klimaanpassungskonzepte zu erstellen. Eine ausdrückliche Verpflichtung jeder Kommune zur Aufstellung eines eigenständigen Hitzeaktionsplans ergibt sich daraus nicht. Das Berücksichtigungsgebot des § 6 KlAnG NRW ist bei kommunalen Planungen und Entscheidungen bereits zu beachten.

Bei der LT-Drs. 18/18827 handelt es sich nicht um geltendes Recht, sondern um einen Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Klimaanpassungsgesetzes Nordrhein-Westfalen. Nach der ersten Lesung am 06.05.2026 und der Sachverständigenanhörung am 13.07.2026 befand sich der Entwurf mit Stand vom 08.09.2026 weiterhin im parlamentarischen Verfahren.

§ 12 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes verpflichtet die Länder, die für kommunale Klimaanpassungskonzepte zuständigen öffentlichen Stellen zu bestimmen und Inhalte, Beteiligung, Berichterstattung sowie Fortschreibung zu regeln. Bestehende Hitzeaktionspläne sind zu berücksichtigen und können bei hinreichender Aktualität und Vergleichbarkeit als Fachgrundlage einbezogen werden. Mit dem Gesetzentwurf LT-Drs. 18/18827 soll die landesrechtliche Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden. Der seit Mai 2026 vorliegende, noch nicht verbindliche Entwurf der Klimaanpassungskonzeptverordnung (KlAnKVO) sieht derzeit grundsätzlich die Gemeinden als Pflichtadressaten, ein Inkrafttreten zum 01.01.2027 sowie einen Ratsbeschluss über das Klimaanpassungskonzept bis zum 30.11.2029 vor (RD 300-XII). Auch bei interkommunaler Zusammenarbeit blieben der gemeindespezifische Konzeptteil und der Ratsbeschluss in der Verantwortung der Stadt. Die endgültige Regelung kann hiervon noch abweichen. Eine gesonderte Pflicht zur Aufstellung eines eigenständigen Hitzeaktionsplans sieht der Entwurf nicht vor.

Für die Erstaufstellung sieht der Entwurf einen Belastungsausgleich von 55.000,00 Euro zuzüglich 0,10 Euro je Einwohnerin und Einwohner vor. Auf Grundlage von 18.297 Personen ergäbe sich rechnerisch ein vorläufiger Betrag von 56.829,70 Euro. Dieser Betrag betrifft die Erstaufstellung des integrierten Klimaanpassungskonzepts und weder investive Hitzeschutzmaßnahmen noch ein zusätzliches Förderprogramm. Betrag, Auszahlungsmodus und Anspruch stehen bis zur Verkündung unter Vorbehalt; die rund 20 Mio. Euro bezeichnet die landesweite Kostenfolgeabschätzung (RD 300-XII).

Nach Inkrafttreten verbindlicher landesrechtlicher Regelungen ist zu prüfen, welche formalen und inhaltlichen Anforderungen für die Stadt Bad Münstereifel entstehen und in welchem Umfang der Kreis-Hitzeaktionsplan sowie die kommunalen Prüfergebnisse als fachliche Grundlage berücksichtigt werden können. Die gesonderte Aufstellung und Beschlussfassung über ein gegebenenfalls erforderliches integriertes kommunales Klimaanpassungskonzept bleiben hiervon unberührt. Eine Vorfestlegung auf ein zusätzliches eigenständiges städtisches Planwerk erfolgt mit dieser Vorlage nicht.

Die in Alternative A enthaltene pauschale Aussage, bei den kurzfristig umsetzbaren Maßnahmen handele es sich nicht um „freiwillige Leistungen“, lässt sich aus der derzeitigen Rechtslage nicht ableiten. Auch nach dem vorliegenden KlAnKVO-Entwurf beträfe eine kommunale Pflicht zunächst die Aufstellung eines integrierten Klimaanpassungskonzepts. Ob und in welchem Umfang einzelne investive, organisatorische oder personelle Umsetzungsmaßnahmen verpflichtend sind, richtet sich nach der endgültigen Regelung, dem jeweiligen Fachrecht, der kommunalen Zuständigkeitsordnung sowie den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen. Eine pauschale Vorfestlegung ist deshalb zu vermeiden.

Amtliche meteorologische Hitzewarnungen werden vom Deutschen Wetterdienst herausgegeben. Aufgabe der Stadt ist nicht der Aufbau eines konkurrierenden Wetterwarndienstes, sondern die abgestimmte Weiterleitung der Warnungen und deren Übersetzung in konkrete kommunale Maßnahmen. Bei Kontakt- und Gesundheitsdaten sind Datenschutz, Zweckbindung und eine grundsätzlich aggregierte Berichterstattung sicherzustellen

3. Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept

Durch den vorgeschlagenen Beschluss entstehen zunächst interne Prüfungs-, Abstimmungs- und Berichtsaufwände. Eine unmittelbare Verpflichtung zur Umsetzung investiver Maßnahmen, zur Beauftragung externer Leistungen oder zur Bereitstellung zusätzlicher Stellen und Haushaltsmittel ist mit dem Beschluss nicht verbunden. Eine belastbare Kostenschätzung ist erst möglich, wenn konkrete Maßnahmen ausgewählt, Zuständigkeiten geklärt und die erforderlichen Leistungen näher bestimmt worden sind.

Der im Entwurf der KlAnKVO vorgesehene Belastungsausgleich darf derzeit weder als gesicherte Einnahme noch pauschal zur Finanzierung laufender Hitzeschutzmaßnahmen oder investiver Einzelmaßnahmen eingeplant werden. Nach Inkrafttreten der endgültigen Regelungen ist zu prüfen, welche kommunalen Aufwendungen dem Belastungsausgleich zugeordnet werden können. Doppelfinanzierungen und doppelte Kostenansätze sind auszuschließen.

4. Organisatorische und personelle Auswirkungen

Die Prüfung erfolgt unter Nutzung der bestehenden Verwaltungs-, Kreis- und interkommunalen Strukturen. Durch den Beschluss werden zunächst keine neue Organisationseinheit, keine zusätzliche Stelle und kein eigenständiger kommunaler Bereitschafts- oder Warndienst eingerichtet.

5. Lösungsvorschlag und mögliche Alternativen und deren Auswirkungen

Die Verwaltung schlägt vor, den veröffentlichten Hitzeaktionsplan des Kreises Euskirchen als gemeinsame fachliche Grundlage zu nutzen und zunächst zu prüfen, welche Inhalte und Maßnahmen auf die örtlichen Verhältnisse in Bad Münstereifel übertragen werden können. Dadurch werden Doppelstrukturen und die parallele Aufstellung eines weiteren umfassenden Planwerks vermieden.

Die Prüfung soll sich zunächst auf Maßnahmen konzentrieren, die an bereits bestehende Aufgaben, Informationswege und Kooperationen anknüpfen und voraussichtlich ohne die sofortige Schaffung neuer dauerhafter Strukturen bearbeitet werden können. Hierzu können insbesondere die Weitergabe amtlicher Hitzewarnungen und bestehender Informationsangebote, die Abstimmung mit dem Kreis zur Ansprache besonders gefährdeter Bevölkerungsgruppen sowie die Verifizierung bereits vorhandener kühler Aufenthaltsmöglichkeiten und öffentlich zugänglicher Trinkwasserangebote gehören.

Die Einrichtung eines eigenen städtischen Wetterwarndienstes, die verbindliche Verpflichtung externer Einrichtungen, eine flächendeckende Untersuchung sämtlicher städtischer Gebäude sowie die Umsetzung investiver Maßnahmen sind nicht Gegenstand dieses Beschlusses.

Nach Veröffentlichung und Auswertung der angekündigten Fortschreibung des Kreis-Hitzeaktionsplans berichtet die Verwaltung dem zuständigen Ausschuss über die Prüfergebnisse. Dabei sind mögliche Maßnahmen, Prioritäten, Zuständigkeiten, Zeitbedarf, Personal- und Finanzbedarf sowie in Betracht kommende Fördermöglichkeiten darzustellen. Über ressourcenintensive Maßnahmen, zusätzliche Haushaltsmittel, zusätzliche Personalkapazitäten, externe Aufträge und wesentliche Investitionen ist anschließend gesondert zu entscheiden.

6. Auswirkungen auf den demographischen Wandel

Der Prüfauftrag berücksichtigt insbesondere die Bedürfnisse älterer Menschen, chronisch Erkrankter, pflegebedürftiger Personen, kleiner Kinder, Menschen mit Behinderungen sowie weiterer besonders hitzegefährdeter oder schwer erreichbarer Bevölkerungsgruppen. Bei der Prüfung möglicher Informations- und Unterstützungsangebote sind Barrierefreiheit, Erreichbarkeit, verständliche Kommunikation und die unterschiedliche Situation in den Ortsteilen zu berücksichtigen. Konkrete demografische Wirkungen können erst nach Auswahl und Umsetzung einzelner Maßnahmen bewertet werden.

7. Auswirkungen auf den Klimawandel

Der Prüfauftrag dient der Vorbereitung einer schrittweisen kommunalen Anpassung anzunehmende Hitzebelastungen. Er ermöglicht es, fachlich geeignete und mit den vorhandenen Kapazitäten vereinbare Maßnahmen zu identifizieren und zu priorisieren.
Eine unmittelbare Verringerung der Hitzebelastung ergibt sich aus dem Prüfauftrag allein noch nicht. Aussagen über die klimatische oder gesundheitliche Wirkung können erst nach Auswahl, Umsetzung und fachgerechter Bewertung konkreter Maßnahmen getroffen werden.

8. Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag Alternative A laut Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

Der Ausschuss für Umwelt, Tourismus und Mobilität und der
Rat mögen beschließen:

1. Die Verwaltung erstellt kurzfristig einen Hitzeaktionsplan, vorrangig einen Katalog von Maßnahmen zum Hitzeschutz, die bis zum nächsten Frühjahr umzusetzen sind. Folgende Maßnahmen sind u.a. zu realisieren:

 a. Hitzevorsorge für gefährdete Bevölkerungsgruppen, z.B. Etablierung eines Warnsystems, Bereitstellung von „kühlen Aufenthaltsräumen“ und Trinkwas-

serangebote im öffentlichen Raum;
b. Anpassung kommunaler Gebäude durch Sonnenschutz und technischen Wärmeschutz sowie ggf. Klimatisierung besonders sensibler Gebäude;
c. klimagerechte Bauleitplanung und Verbesserung der öffentlichen „Blaugrünen Infrastruktur“, z.B. Verschattung, Begrünung und Entsiegelung;
d. behördliche Hitzewarnung und Aufklärung der Bürgerinnen und Bürger.

2. Für erste Umsetzungen im Jahr 2027 sind aktuelle und zukünftige Förderungen sowie der ab 2027 vorgesehene Belastungsausgleich des Landes zu nutzen.

3. Für kurzfristig umsetzbare Maßnahmen sind im Haushaltsplan 2027 die hierfür notwendigen Mittel und Personalkapazitäten vorzusehen, da es sich nicht um „freiwillige Leistungen“ handelt.

Beschlussvorschlag Alternative B laut der Verwaltung:

Der Ausschuss für Umwelt, Tourismus und Mobilität empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

1. Der Rat nimmt den „Hitzeaktionsplan für den Kreis Euskirchen und seine Kommunen, Version 1.0/2026“, die Beteiligung der Stadt Bad Münstereifel an dessen Erarbeitung sowie die angekündigte jährliche Fortschreibung zur Kenntnis. Der Kreis-Hitzeaktionsplan dient als fachliche Grundlage für die weitere Befassung der Stadt Bad Münstereifel mit dem Hitzeschutz.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, unter Nutzung der bestehenden Strukturen des Kreises Euskirchen und des interkommunalen Klimateams sowie unter Berücksichtigung der vorhandenen personellen und finanziellen Kapazitäten zu prüfen, welche Inhalte und Maßnahmen des Kreis-Hitzeaktionsplans auf Bad Münstereifel übertragen oder schrittweise umgesetzt werden können. Durch diesen Beschluss werden weder ein zusätzliches eigenständiges städtisches Planwerk noch neue dauerhafte Organisationsstrukturen oder Verpflichtungen externer Einrichtungen begründet.

3. Die Verwaltung berichtet dem zuständigen Ausschuss nach Veröffentlichung und Auswertung der angekündigten Fortschreibung des Kreis-Hitzeaktionsplans über die Prüfergebnisse, mögliche Prioritäten, Zuständigkeiten, den Zeit- und Ressourcenbedarf sowie gegebenenfalls bestehende Fördermöglichkeiten. Nach Inkrafttreten verbindlicher landesrechtlicher Regelungen sind deren Anforderungen in die weitere Prüfung einzubeziehen.

4. Maßnahmen, die zusätzliche Haushaltsmittel, zusätzliche Personalkapazitäten, externe Aufträge oder wesentliche Investitionen erfordern, sind vor ihrer Umsetzung beziehungsweise vor einer verbindlichen Förderantragstellung gesondert zur Entscheidung vorzulegen.

5. Der Beschluss Nr. 233-XII/Z-1 vom 02.06.2026 zur Ablehnung der Errichtung öffentlicher Trinkbrunnen bleibt unberührt. Bestehende öffentlich zugängliche Trinkwasserangebote und mögliche Refill-Partnerschaften können geprüft werden; veröffentlicht werden ausschließlich verifizierte Angebote.